

als besonders dringliches Interesse empfunden haben. Was er dazu des langen und breiten schreibt, sprengt den Urkundencharakter des Textes. Die ungezügelte Erzählfreude des Fälschers verwandelte den als Papstprivileg konzipierten Text in eine förmliche Abhandlung. Deren rechtliche Brisanz tritt insbesondere in jenen Bestimmungen zutage, die Hirsau gegenüber dem Speyerer Sprengelherrn weitestgehend unabhängig zu machen suchten.

Zu beanspruchen, daß allein die Mönche befugt sind, sich einen neuen Abt zu wählen, war rechtens und ein unabdingbarer Bestandteil der 1075 verbrieften „Hirsauer Freiheit“.

In Widersprüche zu ihren eigenen Konstitutionen und zum geltenden Recht verstrickten sich die Hirsauer, wenn sie sich mit Hilfe des fiktiven Privilegs Urbans II. das Recht zuschrieben, ihren neugewählten Abt selber investieren und von jedem Bischof ihrer Wahl weihen lassen zu dürfen⁹⁵. Die Weihe sollte im Kloster, nicht in der Bischofsresidenz stattfinden. Der für die Weihehandlung erwählte Bischof sollte „aus Liebe“ ins Kloster kommen, wie es Brauch ist (*pro charitate veniat et, ut moris est, abbatem benedicat*)⁹⁶.

Dem Text des Privilegs zufolge beschwor Papst Urban seine deutschen „Mitbrüder“ (*confratres*) und „Mitbischöfe“ (*coepiscopi*), diesem Dekret ihre Zustimmung nicht zu verweigern. Er mahnte sie zum Gehorsam *ex auctoritate sedis apostolice*. Keiner von ihnen solle es ablehnen, zur Weihe des Hirsauer Abtes zu kommen, wenn er gefragt und gebeten werde. In immer neuen Wendungen sucht der Verfasser des Privilegs glaubhaft und einsichtig zu machen, daß Hirsaus Wahlfreiheit in Fragen der Abtsweihe eine unumstößliche, vom Papst selbst erlassene und garantierte Rechtsnorm darstelle, an die sich Deutschlands Bischöfe zu halten hätten. Ein Bischof, den die Hirsauer um die Weihe ihres Abtes bitten, solle sich nicht irritieren lassen, wenn einer seiner Mitbrüder das päpstliche Dekret herabsetze und schmähe, „als ob es neu und unstatthaft sei, daß eine kirchliche Stätte auf diese Weise von der Unterordnung unter die bischöfliche Gewalt eximiert worden sei“ (*quasi novum sit et illicitum quemquam locorum ita esse absolu-*

⁹⁵) Siehe unten S. 525: *Postquam habuerit investituram officii, mittatur ex parte congregationis ad quemcumque potissimum videatur episcopum, ut pro charitate veniat et, ut moris est, abbatem benedicat*. Die Formulierung erinnert an Wendungen in päpstlichen Exemptionsprivilegien für Cluny. Privileg Leos IX. vom 10. 6. 1049: *in arbitrio et electione fratrum consistat quemcumque sibi praeferre et imponere, cuius consecratio non a constituto episcopo, sed a quolibet expetatur* (JL 4169). Privileg Gregors VII. vom 9. 12. 1075: *ad consecrandum illum ipsi fratres advocent episcopum quemcumque voluerint* (JL 4974). – Siehe auch u. Anm. 123.

⁹⁶) Dazu und zum folgenden s. u. S. 505–513.